



Einwohnergemeinde Belp

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Art. 1	Gemeinde	3
Art. 2	Aufgaben	3
Art. 3	Grundsätze der Aufgabenerfüllung	3
Art. 4	Mitteleinsatz	3
Art. 5	Produktdefinitionen	4
Art. 6	Führungsinstrumente für das Vorgehen nach Artikel 5	4
Art. 7	Übertragung von Aufgaben an Dritte	4
Art. 8	Zusammenarbeit mit Dritten	5
Art. 9	Information	5

1.2 Mitwirkung in Behörden

Art. 10	Organe	5
Art. 11	Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium	5
Art. 12	Delegation von Entscheidungsbefugnissen	5
Art. 13	Wählbarkeit	6
Art. 14	Amtsdauer	6
Art. 15	Amtszeitbeschränkung	6
Art. 16	Unvereinbarkeit	6
Art. 17	Verwandtenausschluss	7
Art. 18	Ausstand	7
Art. 19	Sorgfaltspflicht	7
Art. 20	Verantwortlichkeit	7
Art. 21	Ämter in anderen Institutionen	7
Art. 22	Protokoll	8

1.3 Finanzhaushalt

Art. 23	Finanzplan	8
Art. 24	Ausgaben	8
Art. 25	Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	8
Art. 26	Nachkredite	8
Art. 27	Gebundene Ausgaben	9
Art. 28	Wiederkehrende Ausgaben	9
Art. 29	Rahmenkredite	9
Art. 30	Rechnungsprüfungsorgan	9

2. DIE GEMEINDEORGANISATION

2.1 Die Stimmberechtigten

Art. 31	Stimmrecht	9
Art. 32	Urnenwahlen	9
Art. 33	Urnenabstimmung	10
Art. 34	Gemeindeversammlung: a) Wahlen	10
Art. 35	Gemeindeversammlung: b) Sachgeschäfte	10

Art. 36	Initiative: a) Grundsatz	10
Art. 37	Initiative: b) Vorprüfung und Sammelfrist	11
Art. 38	Initiative: c) Gültigkeit	11
Art. 39	Initiative: d) Behandlung durch die Stimmberechtigten	11
Art. 40	Abstimmung über Varianten	12
Art. 41	Petition	12

2.2 Der Gemeinderat

Art. 42	Mitglieder	12
Art. 43	Zuständigkeiten: a) Grundsatz / Befugnisse	12
Art. 44	Zuständigkeiten: b) Wahlen	12
Art. 45	Zuständigkeiten: c) Sachgeschäfte	13
Art. 46	Vertretung in Gemeindeverbänden	13
Art. 47	Verwaltungsorganisation	13

2.3 Die Kommissionen

Art. 48	a) Ständige Kommissionen	13
Art. 49	b) Ständige Kommissionen des Gemeinderats	13
Art. 50	c) Zusammensetzung	14
Art. 51	Nichtständige Kommissionen: a) Einsetzung	14
Art. 52	Nichtständige Kommissionen: b) Zuständigkeiten	14

2.4 Das Gemeindepersonal

Art. 53	Grundsatz / Anstellungsverhältnis	15
---------	-----------------------------------	----

3. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 54	Inkrafttreten	15
Art. 55	Aufhebung von Vorschriften	15

ANHANG 1

1.	Geschäftsprüfungskommission	16
2.	Baukommission	17
3.	Bildungskommission	18
4.	Präsidialkommission	19
5.	Planungs- und Umweltkommission	20
6.	Finanzkommission	21
7.	Kultur-, Freizeit- und Sportkommission	22
8.	Regionale Sozialkommission	23
9.	Vormundschafts-, Jugend- und Gesundheitskommission	24

Die Einwohnergemeinde Belp erlässt folgende

GEMEINDEORDNUNG

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gemeinde	<p>Art. 1 Die Einwohnergemeinde Belp besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.</p>
Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben. ² Sie kann darüber hinaus Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.</p>
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	<p>Art. 3 ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung. ² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass</p> <ol style="list-style-type: none">die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.
Mitteleinsatz	<p>Art. 4 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll und wirtschaftlich ein und</p> <ol style="list-style-type: none">definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungsbringung aus,setzt zur Wirkungsprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Produktdefinitionen

Art. 5

¹ Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausgestaltet wird.

² Handelt die Gemeinde gemäss Absatz 1, kann sie für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem

- a. die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktdefinition) und
- b. der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktdefinitionen geeignete Leistungsaufträge zu Handen der Verwaltung erlässt.

³ Beschliesst die Gemeinde Produktdefinitionen im Sinn von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

⁴ Vorbehalten bleibt die Genehmigung dieser Abweichungen durch die zuständige kantonale Stelle gemäss der kantonalen Gemeindegesetzgebung.¹

Führungsinstrumente für das Vorgehen nach Artikel 5

Art. 6

¹ Der Gemeinderat setzt die für die Leistungserbringung nach Artikel 5 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente ein, wie namentlich

- a. eine Finanzbuchhaltung,
- b. eine Kostenrechnung,
- c. Bevölkerungsbefragungen,
- d. ein Berichtswesen.

² Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 7

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgaben.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie

- a. zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b. eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c. zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

¹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11); Gemeindeverordnung vom 18. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

Zusammenarbeit
mit Dritten

Art. 8
Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Information

Art. 9
¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.
² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.
³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information² und den Datenschutz³.

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe

Art. 10
Organe der Gemeinde sind:
a. die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung, durch Urnenwahl oder durch Urnenabstimmung,
b. der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden,
c. das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
d. das Rechnungsprüfungsorgan.

Gemeindepräsidium und
Gemeindevizepräsidium

Art. 11
¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt gleichzeitig das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.
² Die Stellvertretung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten verteilt sich auf zwei Personen.

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

Art. 12
¹ Durch einfachen Beschluss des einsetzenden Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an:
a. einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,

² Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz IG ; BSIG 107.1; Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung IV ; BSG 107.111).
³ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986; BSG 152.04.

- b. einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen,
- c. Personen aus der Verwaltung.

² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

³ Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass. Für entscheidbefugte ständige Kommissionen ist eine reglementarische Grundlage erforderlich.

Art. 13

Wählbarkeit

¹ Wählbar sind:

- a. in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b. in ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis unter Vorbehalt von Absatz 2 die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- c. in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

² Als Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.

Art. 14

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie der Mitglieder der auf Amtsdauer gewählten Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Bei Ausscheiden eines Mitgliedes eines Organes während der Amtsdauer wird der Ersatz für die verbleibende Amtsdauer bestimmt.

Art. 15

Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten, der übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie der Mitglieder von ständigen Kommissionen ist auf maximal drei volle Amtsdauern beschränkt.

² Bei der Berechnung der maximalen Amtszeit fällt die Dauer der Mitwirkung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.

³ Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.

⁴ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.

Art. 16

Unvereinbarkeit

¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind, soweit der Umfang der Beschäftigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)⁴ entspricht.

² Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat ist die Mitglied-

⁴ SR 831.40

schaft in der Geschäftsprüfungskommission.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Verwandtenausschluss

Art. 17

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Ausstand

Art. 18

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind:

- a. Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepaare und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben⁵, sowie
- b. die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Sorgfaltspflicht

Art. 19

Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben wirtschaftlich, gewissenhaft und sorgfältig.

Verantwortlichkeit

Art. 20

¹ Die Behördenmitglieder und das Personal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die von ihm eingesetzten Kommissionen.

Ämter in
anderen Institutionen

Art. 21

¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Art. 22

⁵ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. Juni 2010

Protokoll Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

1.3 Finanzhaushalt

Art. 23
Finanzplan ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre.
² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und legt ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme vor.
³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Art. 24
Ausgaben ¹ Ausgaben werden als Voranschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.
² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

Art. 25
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:
a. Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
b. Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
c. Anlagen in Immobilien,
d. finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
e. die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
f. die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
g. die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
h. der Verzicht auf Einnahmen.

Art. 26
Nachkredite ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst der Gemeinderat.
³ Nachkredite bis zu Fr. 50'000.-- zu Voranschlagskrediten beschliesst in jedem Fall der Gemeinderat.
Art. 27

Gebundene Ausgaben Gebundene Ausgaben im Sinne des Gemeindegesetzes beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

Art. 28
Wiederkehrende Ausgaben Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch Fünf geteilt.

Art. 29
Rahmenkredite ¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zueinander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.
² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

Art. 30
Rechnungsprüfungsorgan ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird ein verwaltungsunabhängiges Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle) betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Aufgabe dar.
² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden.

2. DIE GEMEINDEORGANISATION

2.1 Die Stimmberechtigten

Art. 31
Stimmrecht ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Belp wohnhaft sind.
² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.
³ Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Art. 32
Urnenwahlen ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person (Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident).
² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz):
a. die sieben Mitglieder des Gemeinderates,

- b. die neun Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission,
- c. die acht Mitglieder der Baukommission,
- d. die acht Mitglieder der Bildungskommission,
- e. die acht Mitglieder der Vormundschafts-, Jugend- und Gesundheitskommission.

Art. 33

Urnenabstimmung

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen unter Vorbehalt von Art. 35 lit. f an der Urne:

- a. über eine einmalige Ausgabe von mehr als 3 Millionen Franken,
- b. über die Ausgliederung selbständiger Gemeindeunternehmen.
- c. über die Gesamtrevision der Ortsplanung und über Ein- und Umzonungen, wenn das Geschäft ein zusammenhängendes Gebiet von mehr als 25'000 m² betrifft.⁶

² Die Stimmberechtigten können konsultativ an der Urne befragt werden.

Art. 34

Gemeindeversammlung:
a) Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren:

- a. das Rechnungsprüfungsorgan,
- b. die Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

Art. 35

b) Sachgeschäfte

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen sowie weitere Reglemente,
- b. die baurechtliche Grundordnung und Überbauungsordnungen, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist.
Vorbehalten bleibt Art. 33 Abs. 1 lit. c.⁷
- c. die Gemeinderechnung,
- d. den Voranschlag und die Steueranlage sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- e. einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.-- bis 3 Mio. Franken,
- f. Nachkredite im Sinne von Art. 26,
- g. die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- h. von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
- i. allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand,
- j. die Schaffung neuer, ständiger Stellen mit mehr als 70 Stellenprozenten,⁸
- k. alle übrigen Angelegenheiten, die durch übergeordnetes Recht oder durch andere Gemeindereglemente zwingend in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten gewiesen werden.

⁶ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. Juni 2010

⁷ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. Juni 2010

⁸ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. Juni 2010

- Initiative:
a) Grundsatz
- Art. 36**
¹ Die Stimmberechtigten können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Reglements oder eines Beschlusses verlangen, wenn diese in ihre Zuständigkeit fallen.
² Die Initiative ist gültig, wenn
a. das Initiativbegehren von mindestens 10% in der Gemeinde stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet ist;
b. sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
c. das Begehren nicht rechtswidrig ist;
d. sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie);
e. sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
f. sie innerhalb der Frist gemäss Artikel 37 Absatz 3 eingereicht wird.
- b) Vorprüfung und Sammelfrist
- Art. 37**
¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.
² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
- c) Gültigkeit
- Art. 38**
¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeindeverwaltung eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.
² Fehlt eine der in Artikel 36 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- d) Behandlung durch die Stimmberechtigten
- Art. 39**
¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert zwölf Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.
² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 40.
- Abstimmung über Varianten
- Art. 40**
¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten gleichzeitig höchstens zwei Varianten zum Beschluss unterbreiten.

² Werden mehrere Varianten unterbreitet, können die Stimmberechtigten jeder einzelnen Variante zustimmen und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls mehrere Varianten angenommen werden.

³ Bei einer Variantenabstimmung, welche die Zuständigkeit sowohl der Gemeindeversammlung als auch der Urnengemeinde betrifft, findet eine Urnenabstimmung statt.

⁴ Das Weitere regelt das Reglement über Abstimmungen und Wahlen.

Art. 41

Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.2 Der Gemeinderat

Mitglieder

Art. 42

¹ Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Das Gemeindepräsidium wird im Halbamt ausgeführt.

Zuständigkeiten:
a) Grundsatz
Befugnisse

Art. 43

¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

b) Wahlen

Art. 44

Der Gemeinderat wählt:

- a. aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderats;
- b. die Mitglieder der ständigen Kommissionen mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission, der Baukommission, der Bildungskommission sowie der Vormundschafts-, Jugend- und Gesundheitskommission gemäss Artikel 50;
- c. die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen;
- d. die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und Unternehmen.

c) Sachgeschäfte

Art. 45

Der Gemeinderat beschliesst insbesondere:

- a. abschliessend über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 300'000.--;

- b. über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens bis zu 2 Mio. Franken;
- c. über die Schaffung neuer, ständiger Stellen bis zu 70 Stellenprozenten.⁹

Art. 46

Vertretung in
Gemeindeverbänden

¹ Er bestimmt, wie die Gemeinde (alle oder einzelne Delegierte) ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden und Unternehmen ausübt.

² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Art. 47

Verwaltungsorganisation

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere

- a. die Organisation des Gemeinderates,
- b. die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c. die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d. die Bildung und Organisation von Departementen,
- e. die Zuständigkeiten und die Organisation von ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,
- f. die Einsetzung weiterer nicht ständiger Kommissionen,
- g. die Verwaltungsorganisation,
- h. die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- i. die Berichterstattung.

² Er erlässt im Weiteren namentlich:

- a. Verordnungen zu Reglementen der Stimmberechtigten,
- b. eine Verordnung über die Erhebung von Kanzleigebühren,
- c. Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen.

³ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionsdiagramm.

2.3 Die Kommissionen

Art. 48

a) Ständige Kommissionen

¹ Ständige Kommissionen nach dieser Gemeindeordnung sind (Anhang 1):

- a. die Geschäftsprüfungskommission
- b. die Baukommission
- c. die Bildungskommission
- d. die Präsidialkommission
- e. die Planungs- und Umweltkommission
- f. die Finanzkommission
- g. die Kultur-, Freizeit- und Sportkommission

⁹ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. Juni 2010

- h. die Regionale Sozialkommission
 - i. die Vormundschafts-, Jugend- und Gesundheitskommission
- ² Die Stimmberechtigten können mittels Reglement weitere ständige Kommissionen einsetzen

b) Ständige Kommissionen
des Gemeinderats

Art. 49

Der Gemeinderat setzt durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis ein. Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation geregelt. Vorbehalten bleibt Artikel 50.

c) Zusammensetzung

Art. 50

¹ Die parteipolitische Zusammensetzung der ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis mit Ausnahme der Geschäftsprüfungs-; Bau-; Bildungs-; sowie Vormundschafts-, Jugend- und Gesundheitskommission entspricht dem Ergebnis (Parteistimmenzahl) der vorausgegangenen Kommissionswahlen. Dabei werden die von Amtes wegen besetzten Sitze nicht berücksichtigt.

² Listenverbindungen werden für die Zuteilung der Sitze nicht berücksichtigt.

Nichtständige
Kommissionen:
a) Einsetzung

Art. 51

¹ Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

² Die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

b) Zuständigkeiten

Art. 52

¹ Der Auftrag dieser Kommissionen ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.4 Das Gemeindepersonal

Grundsatz /
Anstellungsverhältnis

Art. 53

Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe Personalpolitik. Das Anstellungsverhältnis und die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Personalreglement¹⁰.

3. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 54

¹ Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3¹¹ auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Absatz 2 tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

² Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

³ Folgende Bestimmungen betreffend der Regionalen Sozialkommission treten per 1. Januar 2004 in Kraft: Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe h und Anhang 1 Ziffer 8.¹²

⁴ Die an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2010 beschlossenen Änderungen treten am 1. Juli 2010 in Kraft.¹³

Aufhebung
von Vorschriften

Art. 55

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Belp vom 9. Mai 1996 samt allen Ergänzungen sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

¹⁰ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. Juni 2010

¹¹ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 11. Dezember 2003

¹² revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 11. Dezember 2003

¹³ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. Juni 2010

Anhang 1

1. Geschäftsprüfungskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus neun Mitgliedern.
Stellung	² Die Geschäftsprüfungskommission ist den Stimmberechtigten gegenüber verantwortlich.
Wahlorgan	³ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder an der Urne.
Organisation	⁴ Die Geschäftsprüfungskommission organisiert und konstituiert sich im Rahmen dieser Gemeindeordnung selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Geschäftsprüfungskommission a) prüft die Vorlagen, die der Gemeinderat den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet; b) prüft den Finanzplan und den Voranschlag; c) überwacht den ordnungsgemässen Vollzug der von den Stimmberechtigten gefassten Beschlüsse; d) kontrolliert nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten; e) behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle über den Datenschutz; f) nimmt weitere nicht dauernde Aufgaben wahr, die ihr durch die Gemeindeversammlung übertragen werden; g) kann weitere Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat übertragen werden übernehmen. ⁶ Die Geschäftsprüfungskommission a) hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht auf Einsicht in alle Akten und ist befugt, von Behörden und Verwaltung die erforderlichen Auskünfte einzuholen, soweit dies nicht durch Vorschriften des übergeordneten Rechts ausgeschlossen ist; b) berichtet dem Gemeinderat zu Händen der Stimmberechtigten schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt gegebenenfalls Antrag; c) kann ihre Anträge an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern; d) kann in begründeten Fällen Sachverständige beiziehen und in diesem Zusammenhang Ausgaben bis Fr. 10'000.-- pro Auftrag beschliessen.
Überprüfungsbefugnis	⁷ Die Geschäftsprüfungskommission nimmt ihre Aufgaben auf sachlicher Grundlage ohne politische Wertung vor. Sie beurteilt die Recht- und Zweckmässigkeit und respektiert die pflichtgemässe Ermessensausübung von Behörden und Verwaltung.

Anhang 1

2. Baukommission

- Mitgliederzahl ¹ Die Baukommission besteht aus neun Mitgliedern.
- Wahlorgan ² Die Stimmberechtigten wählen acht Mitglieder an der Urne.
- Organisation ³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
- Zuständigkeiten ⁴ Die Baukommission besorgt folgende Aufgaben:
- a) Baubewilligungs- und Baupolizeiaufgaben gemäss kantonaler Baugesetz-, Umweltschutzgesetzgebung und Baureglement;
 - b) Mitarbeit bei der Ortsplanung und bei Anliegen des öffentlichen Verkehrs;
 - c) Planung, Bau und Unterhalt vom Strassennetz, Brücken;
 - d) Anliegen für die Verkehrssicherheit;
 - e) Wasserbau;
 - f) Gewässerschutz;
 - g) Abfallentsorgung;
 - h) Umweltschutzanliegen;
 - i) Vermessungswesen;
 - j) Betrieb des Werkhofes.
- ⁵ Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten führt sie, vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständigen Stellen, selbständig
- die Verfahren und Verhandlungen im Rahmen der Bau- und Reklambewilligungsverfahren;
 - die Verhandlungen über Landerwerbe und Dienstbarkeiten durch.

In allen Fragen steht ihr das Mitwirkungs- und Antragsrecht zu.

Anhang 1

3. Bildungskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Bildungskommission besteht aus elf Mitgliedern.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten von Belp wählen acht Mitglieder an der Urne. Ein Mitglied bestimmen die Vertragsgemeinden. Ein Mitglied des Elternrates wählt der Gemeinderat.
Organisation	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten zur selbständigen Erledigung	⁴ Die Bildungskommission besorgt die Aufgaben in den Bereichen Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe 1 nach Massgabe der kantonalen Volksschulgesetzgebung. Vorbehalten bleiben die finanzrechtlichen Zuständigkeiten dieser Gemeindeordnung.

Anhang 1

4. Präsidialkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Präsidialkommission besteht aus neun Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt acht Mitglieder.
Organisation	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten zur Antragstellung an den Gemeinderat	⁴ Die Präsidialkommission a) ist aktiv in den Bereichen Standortpromotion und Wirtschaftsförderung; b) bearbeitet Fragen im Bereiche des Dienst- und Besoldungswesens; c) arbeitet mit anderen Gemeinden und Verbänden zusammen; d) überprüft die Einbürgerungsgesuche; e) ist zuständig für die Aufgaben der Gemeindepolizei; f) ist aktiv im Bereich der Lokalen Agenda 21. ⁵ Der Gemeinderat kann der Präsidialkommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zur Vorberatung zuweisen.

Anhang 1

5. Planungs- und Umweltkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Planungs- und Umweltkommission besteht aus neun Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt acht Mitglieder.
Organisation	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten zur Antragstellung an den Gemeinderat	⁴ Der Planungs- und Umweltkommission obliegt a) die Beratung des Gemeinderates in Ortsplanungsangelegenheiten und Umweltfragen; b) die Antragstellung für das Vorprüfungsverfahren; c) die Antragstellung bezüglich unerledigter Einsprachen; d) die Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe von Merkblättern zu den Themen Natur und Umwelt.
Zuständigkeiten zur selbständigen Erledigung	⁵ Der Planungs- und Umweltkommission obliegt a) die Ausführung und Begleitung der beschlossenen Planungen, b) die Durchführung des Informations- und Mitwirkungsverfahrens entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzgebung; c) die Durchführung des Auflageverfahrens sowie der Einspracheverhandlung; d) überwacht die Aufgaben gemäss Umweltschutzgesetzgebung im Bereich Lärm und Umwelt; e) fördert umweltbewusstes Verhalten; f) setzt sich für die nachhaltige Gemeindeentwicklung ein. ⁶ Der Gemeinderat kann der Planungs- und Umweltkommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zur Vorberatung zuweisen.

Anhang 1

6. Finanzkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Finanzkommission besteht aus neun Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt acht Mitglieder.
Organisation	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten zur Antragstellung an den Gemeinderat	⁴ Die Finanzkommission a) beurteilt den Finanzplan, das Investitionsprogramm, den Vorschlag sowie die Jahresrechnung auf deren Zweckmässigkeit; b) nimmt zu den Finanzgeschäften Stellung (Mitbericht) und berät den Gemeinderat in finanziellen Belangen; c) nimmt zu den Geschäften betreffend Liegenschaften Stellung.
Zuständigkeiten zur selbständigen Erledigung	⁵ Die Finanzkommission a) entscheidet über Steuererlassgesuche; b) schliesst Versicherungsverträge ab.
	⁶ Der Gemeinderat kann der Finanzkommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zur Vorberatung zuweisen.

Anhang 1

7. Kultur-, Freizeit- und Sportkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Kultur-, Freizeit- und Sportkommission besteht aus neun Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt acht Mitglieder.
Organisation	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten zur Antragstellung an den Gemeinderat	⁴ Die Kultur-, Freizeit- und Sportkommission a) fördert die Aufgaben in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport; b) ist zuständig für die Anliegen der Vereine.
Zuständigkeiten zur selbständigen Erledigung	⁵ Die Kultur-, Freizeit- und Sportkommission a) steht als Anlaufstelle den Organisatoren von Grossanlässen beratend zur Verfügung; b) koordiniert die Bundesfeier; e) ist für die Aufsicht über die Belper Märkte zuständig. ¹⁴
	⁶ Der Gemeinderat kann der Kultur-, Freizeit- und Sportkommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zur Vorberatung zuweisen.

¹⁴ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. Juni 2010

Anhang 1

8. Regionale Sozialkommission

Mitgliederzahl	¹ Jede Vertragsgemeinde hat Anspruch auf einen Sitz. Der Gemeinde Belp als Sitzgemeinde stehen zwei Sitze zu (gemäss separatem Vertrag).
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt ein Mitglied.
Organisation	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Departement) nimmt von Amtes wegen Einsitz in die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten zur selbständigen Erledigung	⁴ Die Regionale Sozialkommission a) ist die zuständige Sozialbehörde für alle gemäss Vertrag dem Regionalen Sozialdienst Belp angeschlossenen Gemeinden; b) erledigt alle Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz, RSB-Vertrag und Zusatzvereinbarung PAG (Professionelle Asylkoordination Gemeinden).

Anhang 1

9. Vormundschafts-, Jugend- und Gesundheitskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Vormundschafts-, Jugend- und Gesundheitskommission besteht aus neun Mitgliedern.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten wählen acht Mitglieder an der Urne.
Organisation	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Departement) präsidiert die Kommission. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten	⁴ Die Vormundschafts-, Jugend- und Gesundheitskommission a) ist in Absprache mit der Regionalen Sozialkommission zuständig für die Bereitstellung der institutionellen Leistungsangebote gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Bern; b) nimmt gemäss den übergeordneten Vorschriften die Aufgaben im Bereich der gewerbsmässigen Pflege von Betagten wahr; c) ist ordentliche Vormundschaftsbehörde und erfüllt selbständig alle mit dem Vormundschaftswesen zusammenhängenden Aufgaben gemäss dem übergeordneten Recht. Sie ist insbesondere für das Pflegekinderwesen zuständig; d) ist für die Jugendarbeit zuständig. Insbesondere setzt sie sich für die Wahrung des Wohls der Jugendlichen ein und vertritt deren Interessen. Sie fördert eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugendlichen und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organisationen im Jugendbereich; e) führt konzeptionelle Aufgaben und Vorkehren von Massnahmen im Bereich des Gesundheitswesens und Gesundheitsförderung aus. ⁵ Der Gemeinderat kann der Vormundschafts-, Jugend- und Gesundheitskommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zur Vorberatung zuweisen.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2003.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident:
sig. Rudolf Joder

Der Sekretär:
sig. Markus Rösti

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 25. September 2003.

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2003 genehmigte Gemeindeordnung vom 23. Mai bis 26. Juni 2003 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 01. September 2003

Der Gemeindeschreiber:
sig. Markus Röstli

Teilrevision

Teilrevision von Artikel 54 Absatz 1 (Ergänzung) und Artikel 54 Absatz 3 (neu) bezüglich Inkrafttreten einzelner Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident:
sig. Rudolf Joder

Der Sekretär:
sig. Markus Röstli

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2003 genehmigte Änderung und Ergänzung der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003, Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 3 (neu), vom 10. November bis 11. Dezember 2003 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 16. Februar 2004

Der Gemeindeschreiber:
sig. Markus Röstli

Teilrevision

Teilrevision von

- Artikel 18 Absatz 2 litera a Ausstand
- Artikel 33 Absatz 1 Urnenabstimmung
- Artikel 35 litera b und j Sachgeschäfte
- Artikel 45 litera c Sachgeschäfte
- Artikel 53 Grundsatz / Anstellungsverhältnis
- Artikel 54 Absatz 4 Inkrafttreten
- Anhang 1 "7. Kultur-, Freizeit- und Sportkommission", Absatz 5

der Gemeindeordnung.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2010.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident:

Der Sekretär:

Rudolf Neuenschwander

Markus Rösti

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp am 17. Juni 2010 genehmigten Änderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 vom 14. Mai bis 17. Juni 2010 öffentlich aufgelegt worden sind.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 10. September 2010

Der Gemeindeschreiber:

Markus Rösti